

Bezeichnung der Bauleistung:

|                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gewerbe- und Industriegebiet Fernholte – Straßenbau, Kanalbau und Versorgungsleitungen</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                           |
|-------------------------------------------|
| Offenes Verfahren gemäß Abschnitt 2 VOB/A |
|-------------------------------------------|

## **Besondere Vertragsbedingungen**

### **1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)**

#### **1.1 Beginn der Ausführung**

Mit der Ausführung ist spätestens zu beginnen am **01.03.2027**.

Beginn der Ausführung ist dabei die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

#### **1.2 Vollendung der Ausführung (Fertigstellung):**

Die Ausführung ist spätestens zu vollenden am **31.12.2027**.

### **2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

2.1 Der Auftragnehmer hat bei einer Überschreitung der in Nr. 1.2 festgelegten Vertragsfrist für die Vollendung der Ausführung für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,15 %** der tatsächlich geschuldeten Netto-Vergütung (Netto-Schlussrechnungssumme des Auftragnehmers in objektiv richtiger Höhe ohne Nachträge) zu zahlen.

2.2 Die Summe aller vom Auftragnehmer zu zahlenden Vertragsstrafen – einschließlich möglicher Vertragsstrafen nach den Besonderen Vertragsbedingungen zum TVgG NRW (Vergabeunterlage B03) – wird auf insgesamt **5 %** der vom Auftraggeber tatsächlich geschuldeten Netto-Vergütung (Netto-Schlussrechnungssumme des Auftragnehmers in objektiv richtiger Höhe ohne Nachträge) begrenzt.

### **3 Sicherheiten (§ 17 VOB/B)**

3.1 Der Auftragnehmer hat eine Sicherheit für Vertragserfüllung in Höhe von 5,00 % der Auftragssumme zu leisten.

3.2 Für die nach Abnahme zu stellende Sicherheit für Mängelansprüche wird eine Höhe von 3,00 % der Abrechnungssumme vereinbart.

3.3 Für die Rückgabe nicht verwerteter Sicherheiten gilt § 17 Abs. 8 VOB/B. Soweit dort vorgesehen ist, dass der Auftraggeber einen Teil der zurückzugebenden Sicherheit wegen noch nicht erfüllter Ansprüche zurückhalten darf, wird klargestellt, dass dies nur bei tatsächlich bestehenden Ansprüchen der Fall ist.

### **4 Bürgschaften**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft,
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“ und
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“.

## **5 Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## **6 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Ergänzend gelten

- ☒ B02 Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- ☒ B03 Besondere Vertragsbedingungen zum TVgG NRW